



Museumsverein Elsbethen

Statuten

§ 1 – Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „Museumsverein Elsbethen“.
2. Der Verein hat seinen Sitz am „Museum zum Pulvermacher“ in Elsbethen, Johann-Herbst-Str. 35, 5061 Elsbethen.
3. Der Museumsverein Elsbethen ist Träger des „Museum zum Pulvermacher“. Er ist eine parteiunabhängige, gemeinnützige, kulturelle und nicht auf Gewinn ausgerichtete Organisation, die für die Erhaltung, Förderung und Pflege von Volks- und Kulturgut eintritt.
4. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf Elsbethen.

§ 2 – Vereinszweck

1. Der Zweck des Vereins, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, dient der Erhaltung, Förderung und Pflege von Kulturgut und des Museums.
2. Der Verein ist für die Erweiterung der Sammlung durch Ankauf oder Spenden verantwortlich.
3. Er sorgt dafür, dass das Museum öffentlich zugänglich gemacht wird.

§ 3 – Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll dadurch erreicht werden, dass sich der Verein um eine gedeihliche Entwicklung des Museums bemüht und dasselbe bestmöglich betreut. Folgende Mittel stehen ihm dabei zur Verfügung:

1. Gewinnung von Mitgliedern
2. Aufbringung von finanziellen Mitteln
3. Geeignete Veranstaltungen, wie Vorträge, Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte u.ä. für Mitglieder und für die Öffentlichkeit.
4. Verbreitung des Vereinsgedankens durch geeignete Informationsmittel, beispielsweise Zeitschriften, Website u.ä.. Zusammenarbeit mit allen im Sinne der Zielsetzungen des Museumsvereins Elsbethen arbeitenden Personen, Vereinen und Institutionen.

§ 4 – Aufbringung der Geldmittel und Vereinsjahr

1. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a. Mitgliedsbeiträge

- b. Spenden
 - c. Subventionen
 - d. Erträge aus Veranstaltungen und Eintrittskarten
 - e. Verkauf von Publikationen und sonstigen Dingen, die der Förderung der Ziele des Museumsvereins dienen
 - f. Geschenke, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
2. Das Vereinsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

§ 5 – Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder können alle physischen und juristischen Personen werden, die den Vereinszweck fördern und alle Rechte und Pflichten des Vereins übernehmen.
2. Außerordentliche Mitglieder sind physische oder juristische Personen, die den Vereinszweck fördern, aber die Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder nicht voll übernehmen wollen. Im Besonderen können das „Förderer“ sein, die einen einmaligen größeren Betrag leisten oder wertvolle Museumsgegenstände zur Verfügung stellen.
3. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein und seine Ziele in besonderem Maße verdient gemacht haben. Sie können über Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 – Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
2. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 7 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

1. den Tod bei physischen Personen und den Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen.
2. den freiwilligen Austritt: Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich bis spätestens 30. November bekanntgegeben werden. Er wird mit 1. Jänner des Folgejahres gültig.
3. den Ausschluss: Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz einmaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als ein Jahr mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann außerdem erfolgen, wenn das Mitglied
 - a. gröblich gegen die Satzungen verstößt
 - b. die Interessen des Vereins schädigt

- c. sich einer unehrenhaften Handlung schuldig macht.

§ 8 – Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird für jedes Vereinsjahr von der Generalversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge. Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag in begründeten Einzelfällen herabzusetzen oder Mitglieder von der Zahlung desselben vorübergehend oder ganz zu befreien.

§ 9 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den für Vereinsmitglieder bestehenden Begünstigungen Gebrauch zu machen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
2. Jedes Mitglied hat das Recht Anträge an die Generalversammlung zu stellen. Diese müssen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung beim Obmann schriftlich eingebracht werden.
3. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung fordern.
4. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 10 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Die Generalversammlung
2. Der Vereinsvorstand
3. Die Rechnungsprüfer
4. Das Schiedsgericht

§ 11 – Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,

- b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- c. Verlangen der Rechnungsprüfer
- d. Beschluss der Rechnungsprüfer

binnen vier Wochen statt.

- 3. Sowohl zu den ordentlichen, als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder durch schriftliche Verständigung, öffentlichen Aushang in der Gemeinde Elsbethen oder Email mindestens zwei Wochen vorher einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Museumsvorstand und mit Angabe einer Tagesordnung.
- 4. Anträge zur ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung sind mindestens eine Woche vorher beim Obmann schriftlich oder per Email einzureichen.
- 5. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf eine andere Person ist nicht zulässig.
- 6. Die Generalversammlung ist nach einer Wartezeit von 15 Minuten jedenfalls beschlussfähig. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse, mit denen Ehrenmitgliedschaften erteilt, das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 7. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, führt das am längsten im Vereinsvorstand tätige Mitglied den Vorsitz.

§ 12 – Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer,
- 2. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- 3. Beratung und Beschlussfassung über Anträge,
- 4. Entlastung des Vorstandes,
- 5. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie des einmaligen Beitrages für Förderer,
- 6. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- 7. Entscheidung über Einsprüche gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft,
- 8. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins,
- 9. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
- 10. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 13 – Vorstand

- 1. Der Vereinsvorstand besteht aus

- a. Dem Obmann
 - b. Dem Ersten Stellvertreter des Obmanns
 - c. Dem Zweiten Stellvertreter des Obmanns
 - d. Dem Museumsleiter (Kustos)
 - e. Dem Stellvertreter des Museumsleiters (Kustos)
 - f. Dem Schriftführer
 - g. Dem Kassier
 - h. Bei Bedarf bis zu sechs weiteren Vorstandsmitgliedern
 - i. Bis zu drei Beiräten
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Er hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl des Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators bei der Gemeinde Elsbethen zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
 3. Die Funktionsperiode beträgt drei Jahre, die Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
 4. Der Vorstand wird vom Obmann, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich, mündlich oder per Email einberufen. Ist auch der Stellvertreter auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
 5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder mindestens eine Woche vorher eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
 6. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter, ist auch dieser verhindert, führt das am längsten im Vereinsvorstand tätige Mitglied den Vorsitz.
 7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
 8. Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung oder Rücktritt.
 9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
 10. Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
 11. Der Vorstand ist berechtigt einen Geschäftsführer zu bestellen.

§ 14 – Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist das leitende Organ des Vereins, er führt die Vereinsgeschäfte. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses,
2. Erstellung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses,
3. Beschlussfassung über den Voranschlag,
4. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung sowie der Anträge an die Generalversammlung
5. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss,
6. Obsorge für den Vollzug der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse,
7. Verwaltung des Vereinsvermögens,
8. Die Aufnahme oder der Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern,
9. Die Entscheidung über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.
10. Der Vorstand ist berechtigt, Ausschüsse einzusetzen.
11. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 15 – Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Obmann vertritt den Verein in allen Belangen, so auch nach außen. Er führt die Vereinsgeschäfte und führt den Vorsitz im Vorstand und in der Generalversammlung. Wichtige Geschäftsstücke, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden und dergleichen zeichnet er gemeinsam mit dem Kustos, in Geldangelegenheiten gemeinsam mit dem Kassier. Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
2. Der Obmann-Stellvertreter vertritt den Obmann im Verhinderungsfall in allen Belangen.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
4. Dem Museumsleiter (Kustos) bzw. seinem Stellvertreter obliegt die gesamte Leitung des Museums und die sachgemäße Aufstellung der vorhandenen Gegenstände. Er hat für die Möglichkeit der Besichtigung des Museums zu sorgen. Ihm obliegt die Führung des Inventars (genaues Verzeichnis über sämtliche Museumsgegenstände). Er hat für die Generalversammlung einen Jahresbericht über den jeweiligen Bestand und Besitz des Museums zu erstellen.
5. Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Geschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt auch die Führung der Protokolle des Vorstandes und der Generalversammlung.

6. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Er erstellt gemeinsam mit dem Obmann den Jahresvoranschlag.
7. Die Aufgaben weiterer Vorstandsmitglieder werden bei ihrer Wahl festgelegt, diese sind im Protokoll derjenigen Generalversammlung enthalten, in der die weiteren Vorstandsmitglieder bestellt wurden.
8. Beiräte unterstützen den Vorstand lediglich mit beratender Stimme, sie sind jedoch nicht stimmberechtigt.

§ 16 – Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Ihre Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die ordnungsmäßige Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die notwendigen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 17 – Veräußerung von Sammlungsgegenständen

1. Grundsätzlich ist die Veräußerung von Sammlungsgegenständen unstatthaft. Ausnahmen sind möglich, wenn die zu veräußernden Einzelstücke ohne wesentliche lokale Bedeutung (z.B. ortsfremde Stücke, Mehrfachstücke oder nicht in das Sammlungskonzept passende Stücke) sind und die Zustimmung des Museumsleiters und des Vereinsvorstandes mit Zweidrittelmehrheit vorliegt.
2. Bei der Veräußerung von Einzelstücken kommt den Museen des eigenen Bundeslandes und nachfolgend dem Land Salzburg das Vorkaufsrecht gegenüber Museen in anderen Bundesländern, Privatpersonen oder Interessenten aus dem Ausland zu.

§ 18 – Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht anzurufen.
2. Es besteht aus fünf Personen und wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von acht Tagen dem Vorstand zwei Vereinsmitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen innerhalb von weiteren acht Tagen mit Stimmenmehrheit einen Obmann des Schiedsgerichts aus der Zahl der Vereinsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
4. Mitglieder, die sich in einer Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis nicht dem Schiedsgericht unterwerfen oder die Entscheidung des Schiedsgerichts nicht anerkennen, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 19 – Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Sie hat dem Land Salzburg (Referat für Volkskultur) und der Gemeinde Elsbethen unverzüglich, mindestens aber vier Wochen vor der Generalversammlung, angezeigt zu werden.
3. Im Falle der Vereinsauflösung fällt das Vereinsvermögen mit unverändertem Sammelgut der Gemeinde zu. Diese verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass das Sammelgut einem Verein mit gleicher Zielsetzung übergeben wird oder, wenn dies nicht möglich ist, das Sammelgut im gleichen Umfang sicher aufzubewahren und den statuarischen Widmungszweck zu erhalten. Sieht sich die Gemeinde nicht dazu in der Lage, geht das Sammelgut in die Obhut des Landes über.

Anmerkung: Zugunsten der leichteren Lesbarkeit wurde im vorliegenden Fließtext nur die männliche Form verwendet, für weibliche Personen gelten die Bezeichnungen sinngemäß und gleichwertig.

Beschlossen bei der Generalversammlung am 11. März 2016
